

OLG Brandenburg, Urteil vom 28.09.2023, 10 U 21/23 in: ibr-online vom 27.10.2023 zum Mangelbegriff

Von geschäftsführenden Gesellschafter **Torsten Steinwachs**, Zert. Wirtschaftsmediator/Zert. Baumediator; Rechtsanwalt, BMS/Frankfurt a.M./Hamburg/Erfurt/Freising und

Robin Steinwachs, Wirtschaftsjurist; Zert. Legal Tech Manager, Prokurist, BMS/Frankfurt a.M.

Sachverhalt: Der Auftragnehmer (AN) soll eine Abdichtung für ein Gebäude vornehmen. Der AN verwendet nicht vereinbartes Material. Die Bauausführung verstößt gegen die anerkannten Regeln der Technik („a.R.d.T.“)

Entscheidung des OLG: *Es besteht kein Werkmangel* ! Es wird der Bauvertrag so ausgelegt (§§ 133, 157 BGB), dass ein geeignetes Material verwendet werden soll. Dies ist auch geschehen.

Ein Verstoß gegen die a.R.d.T. stellen keinen Werkmangel dar, wenn

1. Der Verstoß sich nicht nachhaltig auswirkt **und**
2. Keine Gebrauchsnachteile erkennbar sind

Auswirkungen auf das Mängel-Avale:

Die bisherige absolut herrschende Meinung kam zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die a.R.d.T. stets einen Mangel darstellt. Dies ist mit dieser Entscheidung obsolet. Dies bedeutet, es ist kritisch zu prüfen durch den Avalmanager, ob überhaupt ein Verstoß gegen die a.R.d.T. vorliegt und ob diese tatsächlich Auswirkungen auf das Gewerk haben. ***Für den Mängel-Bürgen eine günstige Entscheidung, da der Mangelbegriff auf seinen natürlichen Gehalt wieder reduziert wird.***

Zur Vertiefung zum Mängel-Aval:

Steinwachs/Meyer/Schmeling/Mathes, Rechtssicheres Avalgeschäft, 4. Aufl., Rz. 169 und 181 ff